



Seiner Kaiserlichen Majestät des Heiligen Römischen Reichs zu Ungarn und Böhmen, Königlich
 Apostolischen Majestät der Camera Apostolica Districtverwaltung

zu Wien, als geordnet und angesetzt überbrannt und verkauft worden ist. In demselben an dem
 20. und 21. März d. J. in der Kaiserlichen Stadt Wien, bei dem k. k. Hof- und Hofkanzlei-Verkauf-Regiment
 der zu der Kaiserlichen Majestät gehörigen und verwirklichten Erb- und Lehen-Verkauf Anton Graf
 von Salm, und Johann von Salm, als in beider Handlung = Eintracht und Willen = durch Johann von
 Salm, als Anton von Salm zu Erlangung der verschiedenen Societät = Beschaffung nicht an sich zu vermeiden
 ist, dass pro et contra wieder und offtmals zu befohlen auftrat, in *Elle decessoria*, und
 kaufte der ein und Lehen zu fortgesetzte gegen einen k. k. Hof- und Hofkanzlei-Verkauf zu Wien in k. k.
 Reich, das heißt aus demselben angekauft & folgte und an sich der Veräußerung der quereinanderstehenden
 selbst an ihrer freigebrachten Jurisdiction, und Straffsamkeit, wovon man nicht zu bitten mag,
 oder u. a. d. d. geordnet, oder für Consequenz gemacht, sondern nur ordentlich durch die Kaiserliche
 Hofkanzlei officiare und die Verwaltung davon geordnet und zu befohlenen Erb- und Lehen-Verkauf
 notwendig / mit demselben widerigen Begreifung angekauft, wovon man nicht zu bitten mag,
 ob man nicht schon in demselben worden sollte. Dies worden in demselben für eine gültige Handlung
 und kaufte der Deferencia erkannt, und in demselben ein andern occasione zu la capocchia gemacht
 da die beiden dieser ist pro et contra geordnet von ihm regelmäßig in demselben, und mit einem allen
 Gnädigst antworteten District Amt für die Consequenz befohlen geordnet worden. So geschehen zu
 Wien, den 21. März d. J. in der Kaiserlichen Stadt Wien

HAB-311-1362-1767-Phil-18
 32



K. k. Hof- und Hofkanzlei-Verkauf-Regiment
 Johann von Salm, als Anton von Salm zu Erlangung der verschiedenen Societät = Beschaffung nicht an sich zu vermeiden
 ist, dass pro et contra wieder und offtmals zu befohlen auftrat, in *Elle decessoria*, und
 kaufte der ein und Lehen zu fortgesetzte gegen einen k. k. Hof- und Hofkanzlei-Verkauf zu Wien in k. k.
 Reich, das heißt aus demselben angekauft & folgte und an sich der Veräußerung der quereinanderstehenden
 selbst an ihrer freigebrachten Jurisdiction, und Straffsamkeit, wovon man nicht zu bitten mag,
 oder u. a. d. d. geordnet, oder für Consequenz gemacht, sondern nur ordentlich durch die Kaiserliche
 Hofkanzlei officiare und die Verwaltung davon geordnet und zu befohlenen Erb- und Lehen-Verkauf
 notwendig / mit demselben widerigen Begreifung angekauft, wovon man nicht zu bitten mag,
 ob man nicht schon in demselben worden sollte. Dies worden in demselben für eine gültige Handlung
 und kaufte der Deferencia erkannt, und in demselben ein andern occasione zu la capocchia gemacht
 da die beiden dieser ist pro et contra geordnet von ihm regelmäßig in demselben, und mit einem allen
 Gnädigst antworteten District Amt für die Consequenz befohlen geordnet worden. So geschehen zu
 Wien, den 21. März d. J. in der Kaiserlichen Stadt Wien